

Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 30. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 169 EZ 7 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 635 m²,
- aus dem Gst 199/1 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 901 m²,
- aus dem Gst 197/1 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 193 m²,
- aus dem Gst 224 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 166 m²,
- aus dem Gst 225 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 141 m² und
- aus dem Gst 199/4 EZ 505 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 13 m²,

jeweils zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günther Albel

